

| Neue Statuten WVB-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bisherige, geltende Regelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>A ALLGEMEINES</b></p> <p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen "Wasserverbund Birstal", nachfolgend <b>WVB</b> genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss dem kantonalen Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180).</p>                                                                                    | <p><b>Artikel 1</b></p> <p>Unter dem Namen "Wasserverbund Birstal" (nachfolgend WVB) besteht ein Zweckverband auf unbestimmte Dauer und mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz).</p>                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><sup>2</sup> Der Sitz des WVB ist Zwingen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Artikel 2</b></p> <p>Sitz des WVB ist Zwingen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der WVB bezweckt, seine Mitglieder und allenfalls Dritte in seinem Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.</p>                                                                                                                                                                                            | <p><b>Artikel 3 Absatz 1</b></p> <p>Der WVB bezweckt, die Verbandsgemeinden und Dritte im Sinne von Abs. 2 Bst. c mit Trinkwasser für alle Zwecke zu beliefern. Er übernimmt dazu die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an den festgelegten Bezugsstellen gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a</p>                                                                                                                                                           |
| <p><sup>2</sup> Der WVB erreicht seinen Zweck insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Primäranlagen). Er legt nicht mehr benötigte Anlagen still;</li> <li>b. Übernahme von Primäranlagen seiner Mitglieder zu Eigentum oder im Baurecht;</li> <li>c. allenfalls Betrieb der Anlagen durch einen geeigneten Dritten.</li> </ul> | <p><b>Artikel 3 Absatz 2</b></p> <p>Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der WVB insbesondere folgende Aufgaben: Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen gemäss Art. 26 (insbesondere Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen). Wasserlieferung an Wasserbezügerinnen und -bezüger, die nicht dem WVB angehören und Abschluss diesbezüglicher Verträge. Erstellung und Umsetzung eines regionalen Wasserbewirtschaftungs- und Notwasserversorgungskonzeptes</p> |
| <p><sup>3</sup> Die Verbandsanlagen sind in einem Übersichtsplan und in einer Liste (Anhang 1) bezeichnet (Anhang 1), die von der Delegiertenversammlung zu beschliessen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Neu</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden halten die Verbandsanlagen des WVB in ihren kommunalen Generellen Wasserversorgungsplanungen fest, soweit sie sich in ihrem Versorgungsgebiet befinden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Neu</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><sup>5</sup> Der WVB kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept und seine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), einschliesslich des Notwasserversorgungskonzepts, an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des WVB zu fördern.</p> | <p><b>Artikel 3 Absatz 3</b><br/>Der WVB kann sich im Weiteren an regionalen und andern Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen die nötigen Verträge abschliessen. Er kann ferner Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche dem Verbandszweck entsprechen.</p> |
| <p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b><br/><sup>1</sup> Der WVB besteht aus den Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>Artikel 4 Absätze 1 und 2</b><br/>Der WVB besteht aus den Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen. Er kann weitere Gemeinden aufnehmen.<br/>Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.</p>                                                                                                                                     |
| <p><sup>2</sup> Der WVB kann jederzeit weitere Gemeinden und öffentlichrechtliche Körperschaften aufnehmen, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt. Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p>                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><sup>3</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeinden sowie aufzunehmenden Gemeinde oder der aufzunehmenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft.</p>                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Artikel 4 Absatz 3</b><br/>Die interessierten Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft im WVB durch die Annahme der Statuten sowie durch die Beschlussfassung über die in den WVB einzubringenden Anlagen und deren Bewertung.<br/><b>Artikel 4 Absatz 4</b><br/>Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den WVB bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden.</p>  |
| <p><b>§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden</b><br/><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beziehen ihren Wasserbedarf (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ganz oder teilweise vom WVB.</p>                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>Artikel 29 Absatz 1</b><br/>Die Gemeinden Blauen und Zwingen beziehen sämtliches Wasser vom WVB.</p>                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><b>Artikel 29 Absatz 2</b></p> <p>Die Stadt Laufen und die Gemeinde Nenzlingen beziehen Wasser vom WVB zur Ergänzung ihrer eigenen Wasservorkommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können dem WVB in ihrem Eigentum befindliche Verbandsanlagen zu Eigentum, im Baurecht oder auch nur zur Nutzung übertragen. Die finanziellen Regelungen erfolgen mit einem Vertrag zwischen dem WVB und der jeweiligen Verbandsgemeinde.</p>                 | <p>Neu, vgl. aber</p> <p><b>Artikel 26</b></p> <p><sup>1</sup> Verbandsanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anlagen im Eigentum des WVB gemäss Übersichtsplan „Verbundanlagen und Wasserversorgungsnetz Zwingen (...)</li> <li>b. die Anlagen im Eigentum der Gemeinde Zwingen gemäss Abs.2.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Anlagen gemäss Abs. 1 Bst. b) sind die Reservoir Hart und Hägenberg, die Pfandel- und Bernhardsmättelquellen, die Quellwasserzuleitungen, das Quellwasserpumpwerk und die Quellwasser-Transportleitungen bis zum Hübelweg.</p> <p>Für diese Anlagen gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>Die Gemeinde Zwingen bleibt Eigentümerin dieser Anlagen. Der WVB verfügt über das Nutzungs- und Bewirtschaftungsrecht.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Reservoir (Unterhalt, Wartung, Überwachung, Betrieb) erfolgt durch den WVB.</p> <p>Der Gemeinde Zwingen steht das Recht zu, ihren Reservoiranteil von 2x 450 m3 (300 m3 LR / 600 m3 BR) für ihre eigenen Bedürfnisse dauernd zu nutzen.</p> <p>Der Gemeinde Zwingen wird ein Zutrittsrecht zu Kontrollzwecken gewährt. Sind später Erweiterungen der Reservoir Hart und Hägenberg notwendig, sind die Baukosten nach Verursacherprinzip zwischen dem WVB und der Gemeinde Zwingen aufzuteilen.</p> |
| <p><sup>3</sup> Im Fall der Verbandsauflösung oder bei Verzicht des WVB auf die Nutzung, gehen die Nutzungs- und Bewirtschaftungs- bzw. die Eigentumsrechte für die Anlagen wieder an die jeweilige Verbandsgemeinde über. Die Modalitäten für die Rückübertragung sind vertraglich zu regeln.</p> | <p><b>Artikel 26 Absatz 2 letzter Teil</b></p> <p>Im Fall der Verbandsauflösung gehen die Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechte für die genannten Anlagen wieder an die Gemeinde Zwingen über. (...)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden sind zuständig für die nicht dem WVB übertragene Anlagen, das Sekundärnetz, den Hydrantenlöschschutz sowie die Verteilung und Abgabe des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger im Versorgungsgebiet.                                                                                                          | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden stimmen ihre Generellen Wasserversorgungsplänen mit derjenigen des WVB ab und halten den Status in ihren GWP fest.                                                                                                                                                                                              | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 5 Informationsaustausch</b><br><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem WVB alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Insbesondere teilen sie ihm so früh wie möglich alle Änderungen mit, die sich auf die Erschließung, Leitungsführung, die Versorgung oder den Betrieb auswirken können. | <b>Artikel 6 Absatz 1</b><br>Die Verbandsgemeinden stellen dem WVB alle Informationen zur Verfügung. Welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Insbesondere teilen sie ihm so früh wie möglich alle Änderungen mit, die sich auf die Erschließung, Leitungsführung, die Versorgung oder den Betrieb auswirken können. |
| <sup>2</sup> Der WVB informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung aktiv über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben. Der WVB publiziert zudem seine geltenden Erlasse auf seiner Internetseite und auf denjenigen der Verbandsgemeinden.                                                                                                 | <b>Artikel 7 Absatz 1</b><br>Der WVB informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben                                                                                                                                                                                                                             |
| <sup>3</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan. Weitere Publikationsorgane sind zulässig. Mitteilungen an die Verbandsgemeinden und die Delegierten erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form.                                                                                         | <b>Artikel 7 Absatz 3</b><br>Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.                                                                                                                                                                                                                                          |
| <sup>4</sup> Der WVB stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan über die nächsten fünf Jahre jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr in der Regel bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.                                                                                                                                     | <b>Artikel 7 Absatz 2</b><br>Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>B ORGANISATION</b><br><b>I Organe</b><br><b>§ 6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Artikel 8</b><br>Die Organe des WVB sind:<br>a. die Delegiertenversammlung                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Die Organe des WVB sind<br>a. die Delegiertenversammlung<br>b. der Vorstand<br>c. die Rechnungsprüfungskommission                                                                                                                                                                                                              | b. der Vorstand<br>c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission                                                                                                                                                                                      |
| <sup>2</sup> Die Amtsperiode aller Organe beginnt am 1. Januar nach den periodischen Neuwahlen der Gemeinderäte.                                                                                                                                                                                                                            | Artikel 9 Absatz 3<br>Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten bzw. deren Stellvertretenden.                                                                                                            |
| <sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde meldet die Namen der von ihr gewählten Mitglieder der Organe bis spätestens am 30. September des Wahljahres.                                                                                                                                                                                             | Vereinfachte Formulierung gemäss Empfehlung.                                                                                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>II Verbandsgemeinden</b><br><b>§ 7 Zuständigkeiten</b><br><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufnahme weiterer Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften in den WVB</li> <li>- die Änderung der Statuten</li> <li>- die Auflösung des WVB.</li> </ul> | <b>Artikel 5 Absatz 1</b><br>Die Verbandsgemeinden beschliessen über:<br>den Beitritt zum WVB (Art. 4 Abs. 2)<br>die Änderung der Statuten<br>die Aufnahme weiterer Gemeinden in den WVB (Art. 4 Abs. 3)<br>die Auflösung des WVB.                        |
| <sup>2</sup> Die Statuten und deren Änderung sowie die Auflösung des WVB bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.                                                                                                                                                                                          | <b>Artikel 5 Absatz 2</b><br>Für die Beschlüsse gemäss Absatz 1 ist Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden notwendig.<br><b>Artikel 5 Absatz 3</b><br>Die Änderung der Statuten und die Auflösung des WVB bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>§ 8 Verfahren</b><br><sup>1</sup> Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt der Delegiertenversammlung Antrag zur Beschlussfassung. Der Vorstand teilt diesen                                                                                                                                                              | Neu                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschluss und den Antrag dazu auf dem postalischen oder dem elektronischen Weg mit.                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten oder an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung und teilen ihre Beschlüsse dem Vorstand umgehend mit.                                                                                                         | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>III Delegiertenversammlung</b><br><b>§ 9 Bestimmung der Delegierten</b><br><sup>1</sup> Alle Verbandsgemeinden erhalten vorab je zwei Delegierte, die Sitzgemeinde deren drei.                                                                                              | <b>Artikel 9 Absatz 2</b><br>Jede Verbandsgemeinde erhält vorab zwei, die Gemeinde Zwingen als Standortgemeinde vorab drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Verbandsgemeinden bezeichnen dabei von Amtes wegen ihre Departementsvorstehenden im Gemeinderat als eine oder einen ihrer Delegierten.    |
| <sup>2</sup> Pro volle minimale Tagesspitzenbezugsmenge von 200 m <sup>3</sup> /Tag (Sockelwert gemäss § 33 Abs. 6) erhält jede Verbandsgemeinde zusätzlich einen weiteren Delegierten, wobei aber keine Verbandsgemeinde die Hälfte oder mehr aller Delegierten stellen darf. | <b>Artikel 9 Absatz 2 (zweiter Teil)</b><br>Pro volle, minimale Tagesspitzenbezugsmenge von 200 m <sup>3</sup> /Tag (Sockelwert gemäss Art. 24 Abs. 5 und 6) erhält jede Verbandsgemeinde zusätzlich eine/n weitere/n Delegierte/n, wobei aber keine Gemeinde die Hälfte oder mehr aller Delegierten stellen darf. |
| <sup>3</sup> Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt alle vier Jahre zu Beginn einer neuen Amtsperiode.                                                                                                                                                                      | <b>Artikel 9 Absatz 2 (dritter Teil)</b><br>Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt alle vier Jahre zu Beginn jeder neuen Amtsperiode                                                                                                                                                                            |
| <sup>4</sup> Die Stellvertretung der Delegierten ist zulässig. Die Verbandsgemeinden bestimmen mindestens zwei Stellvertretungen.                                                                                                                                              | <b>Artikel 10</b><br>Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig. Die Verbandsgemeinden wählen für die gemäss Art. 9 Abs. 2 bestimmte Anzahl Delegierte mindestens zwei Stellvertretende.                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 10 Zusammensetzung</b><br><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WVB. Sie besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.                                                                                                                   | <b>Artikel 9 Absatz 1</b><br>Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten bzw. deren Stellvertretenden.<br><b>Artikel 11 Absatz 1</b>                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WVB (....)                                                                                                                                                                                                                                        |
| <sup>2</sup> Das Präsidium des Vorstands, oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Artikel 12 Absatz 1</b><br>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Das Präsidium oder das Vizepräsidium wird durch eine/n Delegierte/n der Sitzgemeinde besetzt.                                                                                                                       |
| <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.                                                                                                                                                                                                                          | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <sup>4</sup> Das Sekretariat und die Rechnungsführung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 12 Absatz 2</b><br>Das Sekretariat und die Rechnungsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 11 Weisungen</b><br>Die Verbandsgemeinden können ihren Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.                                                                                                                                                                               | Neu, müsste in der Prüfung beim Kanton noch abgesegnet werden.                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 12 Einberufung</b><br><sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt zweimal pro Jahr zur Beschlussfassung zum Budget und zur Jahresrechnung zusammen.                                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 12 Absatz 3</b><br>Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen ein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nicht Beschluss gefasst werden. |
| <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands oder wenn es die Mehrzahl der Delegierten oder ein Drittel der Verbandsgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangt. Sie wird in der Regel innert 30 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. | <b>Artikel 12 Absatz 5</b><br>Die Mehrzahl der Delegierten jeder Verbandsgemeinde hat ferner das Recht, vom Präsidium unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung der Delegiertenversammlung zu verlangen.                                                    |
| <sup>3</sup> In ausserordentlichen Lagen können die Delegiertenversammlungen auch virtuell abgehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                           | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 13 Sitzungsbetrieb</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher ein.</p>                                                                                                                | <p><b>Artikel 12 Absatz 3 (Teil 1)</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.</p>                             |
| <p><sup>2</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>                                                                                                                                                                                                             | <p><b>Artikel 12 Absatz 3 (Teil 2)</b></p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nicht Beschluss gefasst werden.</p>                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 14 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten vertreten ist. Für die Ausstandsregelung gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen.</p>                                                                                           | <p><b>Artikel 12 Absatz 7</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten oder Stellvertretenden anwesend ist.</p>                                                                                |
| <p><sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p>                                                                                                                                                                                                                         | <p>Neu</p>                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium, bei Wahlen das Los.</p>                                                                         | <p><b>Artikel 12 Absatz 8</b></p> <p>Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Abs. 9.</p> |
| <p><sup>4</sup> Für die Beschlussfassung zu einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>                                                                                                                                                        | <p><b>Artikel 12 Absatz 9</b></p> <p>Für die Beschlussfassung betreffend einmalige, ungebundene Ausgaben von über CHF 1'000'000.-- ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>                                           |
| <p><sup>5</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie die Zustimmung von allen Delegierten erhalten, und wenn niemand die Behandlung an einer ordentlichen Delegiertenversammlung verlangt. In der Regel ist der Zirkulationsbeschluss an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu validieren.</p> | <p><b>Artikel 12 Absatz 6</b></p> <p>Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierter erhalten und von keiner Seite die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.</p>                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 15 Wahlen</b><br>Die Delegiertenversammlung wählt<br>a. das Präsidium und das Vizepräsidium<br>b. die Mitglieder des Vorstands (auf Vorschlag der Verbandsgemeinden)<br>c. die Rechnungsprüfungskommission | <b>Artikel 11 Absatz 2</b><br>Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Sekretariates. |
| <b>§ 16 Sachgeschäfte</b><br>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für                                                                                                                          | <b>Artikel 11 Absatz 3</b><br>Die Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über folgende Sachgeschäfte:      |
| a. Anträge zu Statutenänderungen und Anträge zu weiteren Geschäften, die in der Kompetenz der Verbandsgemeinden stehen,                                                                                         |                                                                                                                     |
| b. den Erlass von Verordnungen gemäss § 34f GemG,                                                                                                                                                               | den Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen                                                                |
| c. die Beschlussfassung über das Budget,                                                                                                                                                                        | das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht                                                          |
| d. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht,                                                                                                                                                        |                                                                                                                     |
| e. die Beschlussfassung zu den strategischen Zielen, insbesondere der GWP, technischer Konzepte sowie der Finanz- und Investitionsplanung,                                                                      | Neu                                                                                                                 |
| f. die Beschlussfassung zu Verträgen mit anderen Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung,                                                                                                              | den Abschluss von Verträgen und die Genehmigung von Rechtsgeschäften                                                |
| g. die Beschlussfassung über ungebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss § 16 Absatz 2,                                                                                                                  | Neu                                                                                                                 |
| h. die Festlegung der Sockelwerte für den minimalen massgebenden Spitzenwasserbezug,                                                                                                                            | die Festlegung der Sockelwerte für den minimalen massgebenden Spitzentagesbezug                                     |
| i. die Information der Verbandsgemeinden zusammen mit dem Vorstand,                                                                                                                                             | Neu                                                                                                                 |
| j. die Schaffung von neuen Stellen,                                                                                                                                                                             | die Schaffung von Arbeitsstellen                                                                                    |
| k. die Festlegung der Entschädigungen an die Organe des WVB gemäss Anhang 2,                                                                                                                                    | die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. die Nomination der Mitglieder im Verwaltungsrat der Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | die Nomination des Verwaltungsrates in der Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV AG).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ungebundene Investitionsausgaben bis CHF 200'000 im Budget,</li> <li>b. ungebundene Investitionsausgaben ab CHF 200'000 ausserhalb des Budgets,</li> <li>c. ungebundene laufende Ausgaben bis CHF 50'000 im Budget,</li> <li>d. ungebundene laufende Ausgaben ab CHF 50'000 ausserhalb des Budgets.</li> </ul>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>§ 17 Aufgaben des Vorstandspräsidiums</b><br><sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstands <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eröffnet und leitet die Delegiertenversammlung,</li> <li>b. veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li> <li>c. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern, und</li> <li>d. hat kein Stimmrecht, aber den Stichentscheid bei Abstimmungen.</li> </ul> | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <sup>2</sup> Bei Verhinderung erfüllt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Präsidiums.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>4 Vorstand</b><br><b>§ 18 Zusammensetzung</b><br><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und je einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.                                                                                                                                    | <b>Artikel 15 Absatz 1 (Teil 1)</b><br>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Mitglied im Vorstand, die Sitzgemeinde auf deren zwei.<br><b>Artikel 17 Absatz 2</b><br>Das Sekretariat und die Rechnungsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. |

|                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>2</sup> Sekretariat und Rechnungsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Verbandsgemeinde vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Ein vorgeschlagenes Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen nicht gewählt werden. | <b>Artikel 15 Absatz 1 (Teil 1)</b><br>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Mitglied im Vorstand, die Sitzgemeinde auf deren zwei. |
| <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsgans sein.                                                                                                                                                    | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <sup>5</sup> Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.                                                                                                                                                                                         | <b>Artikel 15 Absatz 2</b><br>Die Stellvertretung ist für den Vorstand nicht zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>§ 19 Einberufung</b><br><sup>1</sup> Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern.                                                                                                                              | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <sup>2</sup> Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.                                                                                        | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <sup>3</sup> Das Präsidium lädt die Vorstandsmitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein.                                                                   | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>§ 20 Beschlussfähigkeit</b><br><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.                                                                                              | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <sup>2</sup> Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.                                                                    | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 21 Aufgaben</b><br><sup>1</sup> Der Vorstand führt den WVB, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er formuliert die strategischen Ziele und vertritt den WVB nach aussen. | <b>Artikel 16</b><br>Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung<br>Der Vorstand leitet und überwacht den laufenden Betrieb und das Personal sowie die Rechnungsführung des Verbandes |
| <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder durch Delegation anderen Organen übertragen sind.                                    | Der Vorstand beschliesst insbesondere über folgende Sachgeschäfte:<br>alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich den anderen Organen zu-gewiesen sind.<br>die Organisation und Überwachung des Rechnungswesens                                                        |
| <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:<br>a. Einladung zur Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse             | weitere Geschäfte, die dem Vorstand von der Delegiertenversammlung übertragen werden                                                                                                                                                                              |
| b. Tötigung von Ausgaben nach § 16 Absatz 2, über die die Delegiertenversammlung Beschluss gefasst hat                                                                                           | Neu                                                                                                                                                                                                                                                               |
| c. Tötigung von Ausgaben ausserhalb des Budgets, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden müssen.                                                                   | Neu                                                                                                                                                                                                                                                               |
| d. Anstellung und administrative Führung der Verbandsangestellten                                                                                                                                | Die Anstellung und Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen                                                                                                                                                                       |
| e. Bestimmung der Aktionärsvertretung nach Artikel 689b OR,                                                                                                                                      | das Delegieren der Aktionärsvertretung an die Aktionärsversammlung der RWV AG                                                                                                                                                                                     |
| f Erlass von Verfügungen gemäss § 34g GemG,                                                                                                                                                      | den Erlass von Verfügungen                                                                                                                                                                                                                                        |
| g Erlass von Weisungen.                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>V Personal</b><br><b>§ 22 Grundsätze</b>                                                                                                                                                      | <b>Artikel 21 Absatz 1</b><br>Die Anstellung des nötigen Fachpersonals (Brunnenmeister/in etc.) erfolgt durch den Vorstand. Die Anstellungenerfolgen nach den Bestimmungen des                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Das Personal wird grundsätzlich privatrechtlich angestellt. Die zu besetzenden Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.                                                                                                                                                                                     | Obligationenrechts. Die zubesetzenden Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse können auch ohne Ausschreibung besetzt werden.                                                                                                                                                                                                                                           | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals werden durch den Vorstand in den Stellenbeschrieben geregelt.                                                                                                                                                                                                                | <b>Artikel 21 Absatz 2</b><br>Der Vorstand erlässt die nötigen Pflichtenhefte.                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>VI Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung</b><br><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte in die RPK. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Delegierten zusammen. | <b>Artikel 18 Absatz 1</b><br>Jede Verbandsgemeinde bezeichnet ein Mitglied in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Delegiertenversammlung zusammen. |
| <sup>2</sup> Die RPK konstituiert sich selbst.                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Artikel 18 Absatz 3</b><br>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.                                                                                                                                                                                      |
| <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.                                                                                                                                                                                                   | <b>Artikel 18 Absatz 4</b><br>Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich eine externe Revisionsstelle beiziehen.                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 24 Aufgaben und Kompetenzen</b><br><sup>1</sup> Die RPK prüft die gesamte Rechnungslegung des WVB gemäss § 34k GemG. Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100 GemG.                                                                                                                                      | <b>Artikel 19 Absatz 1</b><br>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zweck nötigen Kompetenzen.                                                                                                                              |
| <sup>2</sup> Die RPK erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bis zum 30. April schriftlich Bericht.                                                                                                                                                                                       | <b>Artikel 19 Absatz 2</b><br>Die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Diese hat so rechtzeitig zu                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | erfolgen, dass es möglich ist, den Jahresbericht samt Jahresrechnung den Verbandsgemeinden auf das Datum der Rechnungseinwohnergemeindeversammlungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                    |
| <b>VII Nichtständige, beratende Kommissionen</b><br><b>§ 25 Aufgaben und Befugnisse</b><br><sup>1</sup> Für ausserordentliche Aufgaben können die Delegiertenversammlung und der Vorstand in ihren Zuständigkeitsbereichen nichtständige, beratende Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. | <b>Artikel 20</b><br>Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können Spezialkommissionen einsetzen; die einsetzende Behörde ist Wahlbehörde.                                    |
| <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission.                                                                                                                                                             | Neu                                                                                                                                                                                |
| <sup>3</sup> Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte vor und können dem einsetzenden Organ Antrag stellen.                                                                                                                                                                           | Neu                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                    |
| <b>8 Öffentlichkeit und Protokoll</b><br><b>§ 26 Öffentlichkeit</b><br><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich, soweit nicht ein Traktandum aus wichtigen Gründen als „nicht öffentlich“ bezeichnet ist. Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.     | Neu                                                                                                                                                                                |
| <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.                                                                                                                                          | Neu                                                                                                                                                                                |
| <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (IDG, SGS 162).                                                                                                                                                             | Neu                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 27 Protokoll</b><br><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird jeweils ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge                                           | <b>Artikel 13 Absatz 2</b><br>Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten und vom Sekretariat zu unterzeichnen ist.                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| mit Begründungen und die Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                               |
| <sup>2</sup> Das Protokoll des Vorstands wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.                                                                                                                                                   | Neu                                                                                                                                                                                                           |
| <sup>3</sup> Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innert Monatsfrist den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Es ist an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.                                                                                                   | Neu                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>C FINANZIELLES</b><br><b>§ 28 Rechnungsjahr und Rechnungslegung</b><br><sup>1</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 22 Absatz 1</b><br>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.                                                                                                                                             |
| <sup>2</sup> Die Rechnungsführung übergibt dem Vorstand die Jahresrechnung im Lauf des ersten Quartals des Folgejahrs. Diese leitet sie fristgerecht an das Rechnungsprüfungsorgan weiter. Spätestens im Juni wird die Jahresrechnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. | <b>Artikel 22 Absatz 2</b><br>Die Rechnungsführung/Rechnungsstelle legt der Delegiertenversammlung die Rechnung bis 30. Juni jedes Rechnungsjahres vor.<br>Formulierung gemäss Vorgabe im Vorprüfungsbericht. |
| <sup>3</sup> Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeinderechnungsverordnung.                                                                                                                                                                                      | Neu                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 29 Finanzierung</b><br><sup>1</sup> Der WVB finanziert sich selbst. Es stehen ihm dafür zur Verfügung<br>a. die Beiträge der Verbandsgemeinden,<br>b. die Kapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt,<br>c. Beiträge des Kantons,<br>d. weitere Zuwendungen Dritter.                                      | Neu                                                                                                                                                                                                           |
| <sup>2</sup> Der WVB kann Darlehen aufnehmen.                                                                                                                                                                                                                                                               | Neu                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 30 Kosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Neu                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, die nicht durch andere Beiträge und Zuwendungen Dritter gedeckt sind, werden von den Verbandsgemeinden getragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <sup>2</sup> Die Betriebs- und Kapitalkosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungsvorschriften, werden auf die Verbandsgemeinden gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>§ 31 Verteilung der Jahreskosten</b><br>Die festen und variablen Jahreskosten des WVB werden von den Verbandsgemeinden durch einen nach einheitlichen Grundsätzen berechneten Leistungs- und Arbeitspreis abgegolten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Artikel 23</b><br>Die festen und variablen Jahreskosten des Verbands werden von den Verbandsgemeinden durch einen nach einheitlichen Grundsätzen berechneten Leistungs- und Arbeitspreis abgegolten.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>§ 32 Leistungspreis</b><br><sup>1</sup> Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken die festen Kosten des WVB, die sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung seiner Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Artikel 24 Absatz 1</b><br>Der Leistungspreis deckt alle festen Kosten des WVB, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und vom jährlichen Wasserbezug unabhängig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <sup>2</sup> Als feste Kosten gelten namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Kapitaldienst für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt</li> <li>b. die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien</li> <li>c. der feste Anteil der Kosten für den Betrieb und Unterhalt der eigenen Anlagen</li> <li>d. die Vergütungen an die Verbandsgemeinden für die dem WVB abgetretenen Anlagen (Restanzen)</li> <li>e. allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter</li> <li>f. Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes</li> <li>g. die Personal- und Verwaltungskosten</li> <li>h. die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Verbandsgemeinden.</li> </ul> | <b>Artikel 24 Absatz 2</b><br>Zu den festen Kosten zählen insbesondere:<br>der gesamte Kapitaldienst und die Abschreibungen für die Verbandsanlagen inkl. Zins und Amortisation für die vom WVB aufgenommenen Darlehen.<br>die Vergütungen an die Verbandsgemeinden für die dem WVB abgetretenen Anlagen (Restanzen) die öffentlichen Abgaben, Versicherungen und jährlichen Entschädigungen<br>die Leistungspreisaufwendungen bei Wasserbezügen;<br>die Personal- und Verwaltungskosten |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 33 Berechnung des Leistungspreises</b></p> <p><sup>1</sup> Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzentagesbezüge der Verbandsgemeinden.</p>                                                                                                                        | <p><b>Artikel 24 Absatz 2</b></p> <p>Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzentagesbezüge der Verbandsgemeinden. Als massgebender Spitzenverbrauch gilt für jede Verbandsgemeinde das arithmetische Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen der vorangehenden Messperiode. Die festen Kosten werden entsprechend den prozentualen Anteilen am Spitzenwasserverbrauch als Leistungspreis auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben Abs. 3, 4, 5 und 6.</p> |
| <p><sup>2</sup> Als massgebender Spitzenverbrauch gilt für jede Verbandsgemeinde das arithmetische Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen der vorangehenden Messperiode.</p>                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><sup>3</sup> Die festen Kosten werden entsprechend den prozentualen Anteilen am Spitzenwasserverbrauch als Leistungspreis auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.</p>                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><sup>4</sup> Der massgebende Spitzenverbrauch der Gemeinde Zwingen wird wie folgt berechnet: Effektiver Spitzenverbrauch (arithmetisches Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen) abzüglich die anrechenbaren Verluste, gleichmässig verteilt auf 365 Tage.</p>                                                                        | <p><b>Artikel 24 Absatz 4</b></p> <p>Der massgebende Spitzenverbrauch der Gemeinde Zwingen wird wie folgt berechnet: Effektiver Spitzenverbrauch (arithmetisches Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen) abzüglich die anrechenbaren Verluste, gleichmässig verteilt auf 365 Tage.</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><sup>5</sup> Aussergewöhnliche, kurzfristige, einmalige Spitzenwasserbezüge infolge Brandfall, Leitungsbruch, Reinigungsarbeiten oder ähnlichem ohne Eigenverschulden, werden auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde nicht für die Berechnung berücksichtigt, bei Leitungsbrüchen jedoch nur, wenn sie umgehend behoben werden.</p> | <p><b>Artikel 24 Absatz 3</b></p> <p>Bei der Festlegung der maximalen Tagesbezüge werden nicht berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Wasserverlust bei grösseren Leckagen im regionalen und kommunalen Netz</li> <li>b. der Wasserverbrauch bei Reinigungsarbeiten der Reservoirs in den Verbandsgemeinden (Wiederauffüllen der Reservoirs)</li> <li>c. der Löschwasserverbrauch bei Brandfällen.</li> </ul>                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>6</sup> Für Verbandsgemeinden, die das Wasser nicht vollständig vom WVB beziehen (Teil-, Spitzen- und Notbezüge) wird ein minimaler massgebender Spitzentagesbezug als Sockelwert festgelegt:</p> <p>Für die Gemeinde Laufen 500 m<sup>3</sup>/Tag<br/> Für die Gemeinde Nenzlingen 40 m<sup>3</sup>/Tag</p> <p>Erreicht der massgebende Spitzentagesverbrauch für eine Verbandsgemeinde den festgelegten Sockelwert nicht, gilt dieser für die Berechnung des Leistungspreises.</p> | <p><b>Artikel 24 Absatz 5</b></p> <p>Für Verbandsgemeinden, die das Wasser nicht vollständig vom Verband beziehen (Teil-, Spitzen und Notbezüge) wird ein minimaler massgebender Spitzentagesbezug als Sockelwert festgelegt:</p> <p>Für die Gemeinde Laufen 650 m<sup>3</sup>/Tag<br/> Für die Gemeinde Nenzlingen 40 m<sup>3</sup>/Tag</p> <p>Erreicht der massgebende Spitzentagesverbrauch für eine Verbandsgemeinde den festgelegten Sockelwert nicht, gilt dieser für die Berechnung des Leistungspreises.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>§ 34 Arbeitspreis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des WVB, die vom jährlichen Wasserbezug direkt abhängig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>Artikel 25 Absatz 1</b></p> <p>Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des WVB, die vom jährlichen Wasserbezug direkt abhängig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><sup>2</sup> Als variabel gelten alle nicht in § 32 aufgeführten Jahreskosten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Artikel 25 Absatz 2</b></p> <p>Als variabel gelten alle nicht in Art. 24 aufgeführten Jahreskosten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><sup>3</sup> Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Verbandsgemeinden vom WVB während der vorangehenden Messperiode. Er entspricht einem Preis pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers.</p>                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Artikel 25 Absatz 3</b></p> <p>Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Verbandsgemeinden vom WVB während der vorangehenden Messperiode. Er entspricht einem Preis pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers.</p>                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>§ 35 Wasserabgabe an Dritte</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit der WVB über Wasser verfügt, das nicht von den Verbandsgemeinden beansprucht wird, kann er dieses Dritten abgeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b</b></p> <p>Wasserlieferung an Wasserbezüglerinnen und -bezügler, die nicht dem WVB angehören und Abschluss diesbezüglicher Verträge.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><sup>2</sup> Der WVB regelt die Bedingungen, insbesondere das Entgelt und die Einzelheiten für die Wasserabgabe, in einem Vertrag mit den zu beliefernden Dritten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Neu</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>3</sup> Er wendet für das Entgelt die Grundsätze nach § 32 bis § 34 sinngemäss an. Er legt es so fest, dass die Verbandsgemeinden finanziell nicht mehr belastet werden und berücksichtigt den mit der Abgabe des Wassers an Dritte verbundenen Mehraufwand.</p>                             | Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>D BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN</b><br/> <b>§ 36 Erstellung und Bewirtschaftung</b><br/> <sup>1</sup> Der WVB erstellt und betreibt seine Anlagen gemäss seiner GWP.</p>                                                                                                      | Vgl. Zweckartikel 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><sup>2</sup> Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden ist Sache des WVB.</p>                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Artikel 28 Absatz 1</b><br/> Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet ist Sache des WVB. Er erstellt hierzu ein Wasserbewirtschaftungskonzept</p>                                                                                                                             |
| <p><sup>3</sup> Der WVB stellt sicher, dass er den Wasserbedarf seiner Mitglieder grundsätzlich vollständig decken kann. Sollte er dazu aufgrund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, sorgt er für die rechtsgleiche Behandlung der Verbandsgemeinden.</p> | <p><b>Artikel 28 Absatz 2</b><br/> In Katastrophen- und Notsituationen sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Trinkwasser für alle Zwecke an die übrigen Mitglieder des WVB abzugeben (Notwasserversorgung) gemäss den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> |
| <p><sup>4</sup> Die Gemeinden Blauen und Zwingen beziehen sämtliches Wasser vom WVB. Die Stadt Laufen und die Gemeinde Nenzlingen beziehen Wasser vom WVB zur Ergänzung ihrer eigenen bestehenden Wasservorkommen.</p>                                                                               | <p><b>Artikel 29</b><br/> Die Gemeinden Blauen und Zwingen beziehen sämtliches Wasser vom WVB.<br/> Die Stadt Laufen und die Gemeinde Nenzlingen beziehen Wasser vom WVB zur Ergänzung ihrer eigenen bestehenden Wasservorkommen</p>                                                                                       |
| <p><b>§ 37 Organisations- und Betriebsverordnung</b><br/> Der WVB regelt die Einzelheiten der Wasserabgabe, des Wasserbezugs und die Organisation in einer Verordnung.</p>                                                                                                                           | <p>Neu<br/> Soll die folgenden bisherigen Bestimmungen enthalten:<br/> Speichervolumen:<br/> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ein Speichervolumen für den mittleren Tagesverbrauch sicherzustellen.<br/> Netzkontrollen etc.</p>                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Der WVB führt für das Leitungsnetz des Verbandes regelmässige Leitungs- und Leckuntersuchungen durch. Diese werden mit der Gemeinde Zwingen (gemeindeeigenes Leitungsnetz) koordiniert. Während den Netz- und Leckuntersuchungen kann der WVB die Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden vorübergehend ein- schränken oder unterbrechen. Die Gemeinden sind rechtzeitig über solche Massnahmen zu orientieren.</p> <p>Zwingen:<br/>Die Gemeinde Zwingen führt regelmässige Netzkontrollen in ihrem eigenen Versorgungsnetz durch. Die Ursachen von Netzverlusten im Leitungsnetz sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben. Der WVB wird periodisch über den Zu- stand des gemeindeeigenen Netzes orientiert.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 38 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup> Der WVB haftet seinen Mitgliedern nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die er vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Dasselbe gilt für Notfälle im Sinn von § 36 Absatz 3. Vorbehalten bleiben besondere zwingende gesetzliche Regelungen und Betriebsführungsverträge.</p> | <p><b>Artikel 32 Absatz 1</b></p> <p>Gegenüber den Gläubigern des WVB haftet das Verbandsvermögen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><sup>2</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig nach den Bestimmungen von § 41 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p>                                                                                                                           | <p><b>Artikel 32 Absatz 2</b></p> <p>Im Fall der Auflösung des WVB haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Mittels des Leistungspreises (Art. 24) der letzten vier Jahre.</p> <p><b>Artikel 32 Absatz 3</b></p> <p>Austretende Verbandsgemeinden haften noch während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des WVB.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><sup>3</sup> Bei Auflösung des WVB haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Neu</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>4</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008 (SGS 105).                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>§ 39 Austritt</b><br><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem WVB austreten. Ein Austritt ist nur möglich, wenn die Aufgabenerfüllung dadurch nicht übermässig erschwert wird. | <b>Artikel 33 Absatz 1 und 2</b><br>Eine Verbandsgemeinde kann aus dem WVB austreten, wenn dessen Fortführung unter den übrigen Verbandsgemeinden nicht übermässig erschwert wird und die austretende Gemeinde die Verbandsaufgaben auf andere zweckmässige Weise selber lösen kann.<br>Die Austrittserklärung muss dem WVB mindestens fünf Jahre vor dem gewünschten Austrittsdatum abgegeben werden. Austrittsdatum ist jeweils das Ende eines Kalenderjahres. |
| <sup>2</sup> Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der austretenden Gemeinde sowie des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.                                                                                                            | Formulierung gemäss Vorgabe im Vorprüfungsbericht, weil formaljuristisch eine Statutenänderung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <sup>3</sup> Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.                                                                                                                                 | <b>Artikel 33 Absatz 3</b><br>Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Die Haftung für Schulden des WVB beim Austritt einer Verbandsgemeinde richtet sich nach Art. 32 Abs. 3.                                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 40 Auflösung</b><br><sup>1</sup> Der WVB wird aufgelöst durch den Beschluss von mindestens drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.                                                                                                       | <b>Artikel 34 Absatz 1</b><br>Der WVB wird aufgelöst durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.                                                                                                                                                                                                                               |
| <sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 41 Liquidation</b><br><sup>1</sup> Bei der Liquidation des WVB wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen Leistungspreise der einzelnen Verbandsgemeinden in den vorangehenden drei Kalenderjahren. | <b>Artikel 34 Absatz 3</b><br>Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 zugewiesen.                            |
| <sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsgemeinden zweckgebunden für die öffentliche Wasserversorgung zu verwenden.                                                                                                                                                                              | <b>Artikel 34 Absatz 3</b><br>Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 zugewiesen.                            |
| <sup>3</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 34 Absatz 4</b><br>Die Liquidation obliegt dem Vorstand.                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                              |
| <b>§ 42 Streitigkeiten</b><br>Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem WVB sowie unter den Verbandsgemeinden werden nach § 42 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO; SGS 271)-beurteilt.                                                         | <b>Artikel 35</b><br>Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem WVB sowie unter den Verbandsgemeinden werden durch den Regierungsrat entschieden. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                              |
| <b>§ 43 Ergänzendes Recht</b><br>Soweit diese Statuten oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gilt die Gesetzgebung des Kantons Basellandschaft ergänzend und sinngemäss.                                                                                                                          | Neu                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                              |
| <b>§ 44 Inkrafttreten</b><br><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft auf den xxxx in Kraft.                                                                                              |                                                                                                                                                              |
| <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom xxxxxxxxxxxxxxxx einschliesslich aller Nebenerlasse aufgehoben.                                                                                                                                                                                          | <b>Artikel 36</b><br>Mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten durch den Regierungsrat                                                                   |

|                                                                                                                                                                                             |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                             | werden die Statuten mit Genehmigungsdatum vom 25. Juni 1996 aufgehoben. |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                         |
| <b>§ 45 Übergangsbestimmung</b><br>Die Amtsperiode nach diesen Statuten beginnt erstmals am 1. Januar .....<br>Angefangene Amtsperioden nach den alten Statuten enden am 31. Dezember 20xx. | Formulierung gemäss Empfehlung im Vorprüfungsbericht.                   |